

Von: [REDACTED]
An: dsb LG Justiz Datenschutzbehörde <dsb@dsb.gv.at>
Gesendet am: 14.12.2023 07:40:30
Betreff: Datenschutzbeschwerde

An die
Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien

Wien, am 14.12.2023

Betreff: Datenschutzbeschwerde wegen Verstoß gegen Art. 6 DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit bringe ich Datenschutzbeschwerde ein und ersuche, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen.

Sachverhalt:

Ich habe als Beamter der Versammlungsbehörde der Landespolizeidirektion Wien eine Strafverfügung erlassen.

Herr Wilhelm Langthaler, Rögerasse 24-26, 1090 Wien betreibt eine Website, dieser link [Palästina Solidarität Österreich | \(palaestinasolidaritaet.at\)](http://palaestinasolidaritaet.at) ist die Startseite (homepage) seines Internetauftrittes.

Auf der speziellen Webseite [200-Euro-Strafe wegen Inspruchnahme der Meinungsfreiheit | Palästina Solidarität Österreich \(palaestinasolidaritaet.at\)](http://200-Euro-Strafe-wegen-Inspruchnahme-der-Meinungsfreiheit-1) wurde vom Betreiber gegenständliche Strafverfügung als Anhang veröffentlicht, somit hat er ohne meine Zustimmung meine personenbezogenen Daten verarbeitet (Verstoß gegen Art. 6 DSGVO).

Auf Seite 1, 3 und 4 dieses Anhanges ist mein voller Name angeführt.

Als Beweis habe ich unten screenshots angefügt.

Ich habe anlässlich einer Amtshandlung betreffend einer Versammlung am 13.12.2023 von diesem Verstoß gegen Art. 6 DSGVO erfahren.

Das Impressum dieser Website enthält folgende Informationen:

Impressum

Offenlegung gemäß §25 Mediengesetz:

Kontakt: info@palaestinasolidaritaet.at

Medieninhaber und Herausgeber:

Wilhelm Langthaler, Rögerasse 24-26, 1090 Wien

Beschwerdegegner ist daher **Herr Wilhelm Langthaler, Rögerasse 24-26, 1090 Wien**.

Ich ersuche daher, die behauptete Rechtsverletzung festzustellen (Verstoß gegen Art. 6 DSGVO).

Gleichzeitig rege ich die Einleitung und Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens an.

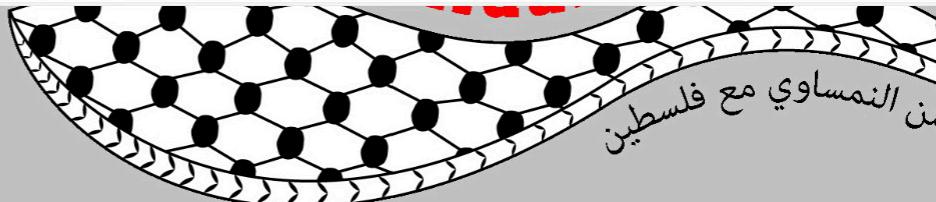
Mit freundlichen Grüßen

Landespolizeidirektion Wien

Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung
Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten

www.polizei.gv.at

Anhänge (screenshots):



DE | EN

Search

[!\[\]\(6cbaff651e9b7a1a7462c49d18e0be2e_img.jpg\)](#) [!\[\]\(1855b11bf6aa350ebef50973960dd134_img.jpg\)](#)

[Home](#) [Online Petitionen unterzeichnen](#) [Aktivitäten](#) [Aufruf](#) [Kontakt](#) [Suche](#) [Impressum](#) [Gaza muss leben!](#) [Links](#)

200-Euro-Strafe wegen Inanspruchnahme der Meinungsfreiheit

Für die Nichtunterdrückung von Sprechchören „From the river to the sea, Palestina will be free“ hat die Polizei Strafverfügung von 200 Euro über einen Anmelder einer Kundgebung verhängt (siehe Anhang).

Sie beruft sich dabei auf das Versammlungsgesetz

§ 11. (1) Für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Versammlung deren Leiter und Ordnung Sorge zu tragen.

(2) Sie haben gesetzwidrigen Äußerungen oder Handlungen sofort entgegenzutreten. Wenn ihnen Anordnungen geleistet werden, ist die Versammlung durch deren Leiter aufzulösen.

Doch weit und breit kein Gesetz, nachdem eine solche Aussage nicht erlaubt wäre. Letztlich hieße es ja dass Menschenrechtscharta verbieten zu müssen, nach der allen Menschen gleiche Rechte zukommen. Sie haben gefunden und daher auch keines angegeben.

Sie folgen einfach den Anweisungen des Antisemiten-Verstehers und Innenminister Karmers (ehemaliger Direktor des unkritischen Dollfuß-Museums), der im Sinne von Notstandsverordnungen verbietet, wohl in Kauf nehmend damit nicht durchkommen wird.

Wilhelm Langthaler
Anhänge: [!\[\]\(344b84ce175630b723f34b7b4c5cb5ee_img.jpg\)](#)
Strafverfügung
wegen
Nichtunterdrückung
Meinungsfreiheit

Newsletter

Wir laden alle Interessierten ein
unsren Newsletter zu abonnieren:
<https://listi.jjoberlin.de/mailman/listinfo/oesterreich> [\(link is external\)](#)

Oder auch durch ein einfaches Mail

We use cookies on this site to enhance your user experience
By clicking the Accept button, you agree to us doing so. [No, give me more info](#)

www.instagram.com/palaestinasolidaritaet.at/

Privacy settings

strafverfuegung_16102023_0.pdf +

https://www.palaestinasolidaritaet.at/sites/default/files/documents/strafverfuegung_16102023_0.pdf

Zeichnen | Laut vorlesen | 1 von 5

Landespolizeidirektion Wien

Recurvan an: LPD Wien SVA 3 - VVM

Wien, 27.11.2023

Schottenring 7 - 9, 1010 Wien

SVA 3 - VVM
Schottenring 7 - 9
1010 Wien
Osterreich

© LPD-W-SVA-3-Vereins-Versamml-Medien-Angel@polizei.gv
Sicherheitsbehörde Wien LPD

Strafverfügung

1. Datum/Zeit: 16.10.2023, 16:50 Uhr – 16.10.2023, 18:45 Uhr

Ort: 1010 Wien, Ballhausplatz 2

Sie haben als Leiter der Versammlung zum Thema "Protest gegen das Hissen der israelischen Fahne am Bundeskanzleramt" es unterlassen, für die Wahrung des Gesetzes und für die Aufrechterhaltung der Ordnung Sorge zu tragen, da Sprechchöre wie "From the river to the sea, Palestine will be free" skandiert wurden und haben Sie es auch unterlassen, diesen gesetzeswidrigen Handlungen sofort entgegenzutreten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 11 Abs. 1 Versammlungsgesetz 1953, BGBl. 98/1953

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese unentzerrlich ist, Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1. € 200,00	1 Tage(n) 16 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012	19 Nein

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

strafverfuegung_16102023_0.pdf +

https://www.palaestinasolidaritaet.at/sites/default/files/documents/strafverfuegung_16102023_0.pdf

Zeichnen | Laut vorlesen

– + 4 von 5

7-160777-18

Die technischen Voraussetzungen oder organisatorischen Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Schreiben von Behörden können Sie jetzt auch digital erhalten. Die dafür notwendige Registrierung und weiterführende Information finden Sie unter www.zustellung.gv.at.

elektronisch gefertigt

[REDACTED]

[REDACTED]

Zahlungshinweise / Zahlen mit Code:

1. Betrag:	€ 200,00
2. IBAN:	AT22 0100 0000 0524 0009
3. BIC:	BUNDATWW
4. Zahlungsreferenz:	923301993304

 Zahlung mit Code